

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

9. MRZ. 1972

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 622 Abs. 5

Leitsatz:

Die Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall einer fristgemäßen Kündigung durch den Arbeitnehmer kann nicht rechtswirksam vereinbart werden (im Anschluß an das Urteil des Senats vom 11. März 1971 - 5 AZR 349/70 - AP Nr. 9 zu § 622 BGB).

Aktenzeichen: 5 AZR 246/71

Urteil des BAG vom 9. März 1972

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 246/71

6 Sa 59/71 Hamm

Verkündet am
9. März 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

37

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Aufarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Toeche-Mittler und Werner für Recht erkannt:

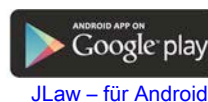
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. März 1971 - 6 Sa 59/71 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 28. März 1947 geborene Kläger absolvierte bei dem Beklagten von April 1964 bis zum Herbst 1967 eine Bauzeichnerlehre, die er mit dem Bestehen einer Wiederholungsprüfung abschloß. Ab Sommer 1967 beschäftigte ihn der Beklagte in der photogrammetischen Abteilung seines Betriebes, in der der Kläger als Photogrammeter oder Luftbildoperator oder Luftbildauswerter (gleichbedeutende Berufsbezeichnungen) ausgebildet werden sollte.

Hierüber schlossen die Parteien am 17. Mai 1968 folgenden schriftlichen Vertrag:

- "1. Herr Sch bemüht sich Herrn S in seinem Betrieb als Luftbildoperator ausbilden zu lassen.
2. Herr S versucht den Beruf als Luftbildoperator so rasch wie möglich zu erlernen.
3. Da die Ausbildung als Luftbildoperator sehr kostspielig ist, verpflichtet sich Herr S - weder vor Schluß des Jahres 1973 sein jetziges Anstellungsverhältnis bei Herrn Sch - aufzulösen noch diesem Grund zu einer Entlassung zu geben.
4. Verstößt Herr S gegen die vorstehenden Vereinbarungen, so hat er an Herrn Sch sofort eine Konventionalstrafe in Höhe von DM 10 000,-- (zehntausend) zu zahlen.
5. Wird die vorstehende Konventionalstrafe fällig, so unterwirft sich Herr S der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen."

Der Kläger, der behauptet, von dem Beklagten kaum ausgebildet und im wesentlichen nach kurzen Einarbeitungszeiten für den Beklagten voll produktiv tätig geworden zu sein, kündigte unter Wahrung der nach § 622 Abs. 1 BGB in Betracht kommenden Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1970. Er setzte seine Tätigkeit in einem Konkurrenzunternehmen fort.

Der Beklagte schuldete dem Kläger bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses 8.730,-- DM brutto abzüglich



erhaltener 3.450,-- DM netto und 328,50 DM netto.

Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht u.a. Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieser Beträge erhoben.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen, an ihn 50.000,-- DM zu zahlen. Der Beklagte stützt die teilweise zur Aufrechnung gestellte Widerklageforderung darauf, daß ihm wegen des Vertragsbruchs des Klägers ein Schaden in dieser Höhe entstanden sei. Er habe nämlich die vom Kläger bedienten Geräte wegen der Unmöglichkeit, andere Fachkräfte einzustellen, nicht ausnutzen können. Jedenfalls müsse der Kläger - so meint der Beklagte - die für ihn aufgewendeten Ausbildungskosten erstatten. Hilfsweise begründet der Beklagte die Widerklageforderung mit der vereinbarten Konventionalstrafe, die der Kläger wegen des Vertragsbruchs zu zahlen verpflichtet sei.

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage und hilfsweise um Herabsetzung der Vertragsstrafe gebeten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage den Kläger verurteilt, an den Beklagten 4.291,50 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Widerklage abgewiesen. Das Arbeitsgericht hat die Schadenersatzforderung des Beklagten für unbegründet erachtet, das Vertragsstrafenversprechen jedoch als rechtswirksam behandelt.

Auf die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung des Beklagten, mit der dieser über den zugesprochenen Betrag von 4.291,50 DM hinaus die Verurteilung des Klägers zur Zahlung weiterer 2.000,-- DM (also insgesamt 12.000,-- DM) als Schadenersatz verlangt hat, hat das Landesarbeitsgericht unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils den Beklagten zur Zahlung der obengenannten Klagebeträge verur-



teilt, im übrigen Klage und Widerklage abgewiesen und die Anschlußberufung des Beklagten zurückgewiesen. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht auf 12.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht meint, eine Bindung des Klägers über den 30. Juni 1970 hinaus verstoße gegen Art. 12 GG und sei daher nichtig.

Mit der Revision rügt der Beklagte, das Landesarbeitsgericht habe nicht beachtet - wofür er Beweis angetreten habe -, daß der jetzige Arbeitgeber des Klägers die Vertragsstrafe (jedenfalls in ihren finanziellen Auswirkungen) übernommen habe, und daß es ihm bisher nicht gelungen sei, eine Ersatzkraft für den Kläger zu finden. Im übrigen rügt der Beklagte die Verletzung materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet. Der Senat tritt der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis, wenn auch mit einer anderen rechtlichen Begründung bei (§ 563 ZPO).

1. Der Senat läßt offen, ob der Begründung des angefochtenen Urteils zu folgen ist, im Hinblick auf Art. 12 GG könne der Vertrag vom 17. Mai 1968 für den Kläger jedenfalls keine Bindungswirkung über den 30. Juni 1970 hinaus entfalten; bis zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger aber beim Beklagten verblieben. Diese Frage kann dahingestellt bleiben. Denn die Zahlung einer Konventionalstrafe nach Ziff. 4 des Vertrages kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Ziff. 3 in Verbindung mit Ziff. 4 des Vertrages eine einseitige unzulässige Kündigungsbeschränkung zu Lasten des Klägers enthält. Deshalb erweist sich das angefochtene Urteil im Ergebnis als richtig, so daß die Revision zurückgewiesen werden muß.

2. Der Senat ist in der Lage, die schriftliche Vereinbarung der Parteien vom 17. Mai 1968 selbständig nach den Grundsätzen der §§ 133; 157 BGB auszulegen, da es sich um eine private Urkunde handelt, die aus sich heraus aus-



zulegen ist und besondere Umstände des Einzelfalles, die der Auslegung eine bestimmte, etwa vom Wortlaut abweichende Richtung geben könnten, von den Parteien in den Vorinstanzen und in der Revision weder vorgetragen noch ersichtlich sind (BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung; BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO; BAG 6, 321 [345] = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht; BAG 10, 122 [127] = AP Nr. 1 zu § 164 HGB; BAG AP Nr. 1 zu § 157 BGB). Obwohl die Frage der Ungleichheit der Kündigungsfristen auf Grund der Entscheidung des Arbeitsgerichts angeschnitten war, haben sich beide Parteien in der Berufungs- und der Revisionsinstanz darauf beschränkt, zur Frage der Auslegung des Vertrages Rechtsausführungen zu machen. Weitere tatsächliche Gesichtspunkte sind nicht vorgetragen worden. In einem derartigen Fall besteht kein Anlaß, den Rechtsstreit an die Vorinstanzen zurückzuverweisen (BAG 21, 46 [63] = AP Nr. 127 zu § 242 BGB Ruhegehalt): Dadurch würde die Erledigung des Rechtsstreits verzögert und es würden weitere Kosten entstehen.

3. Ist demnach vom Senat selbst die Vertragsauslegung vorzunehmen, so muß vom Wortlaut der Vereinbarung unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse ausgegangen werden, nicht von einer Interessenlage, wie sie sich etwa in den folgenden Jahren bis 1970 herausgestellt hat. Nur Ziff. 1 des Vertrages spricht von einer möglichen Verpflichtung des Beklagten, der sich "bemühen" soll, den Kläger als Luftbildoperateur auszubilden. Die Ziff. 2 - 4 beinhalten ausdrücklich und allein eine Verpflichtung des Klägers, einschließlich der Vereinbarung einer ausschließlich vom Kläger nach Ziff. 4 zu zahlenden Vertragsstrafe, wenn er "gegen die vorstehenden Vereinbarungen", also praktisch die Ziff. 2 und 3 verstoße. Ziff. 3 des Vertrages gibt zunächst das Motiv dafür an, warum eine Kündigungsbeschränkung erfolgt, nämlich wegen der kostspieligen Ausbildung als Luftoperateur. Deshalb wird der Kläger verpflichtet, nicht zu einem Termin vor Ende



- 6 -

des Jahres 1973 zu kündigen, noch dem Beklagten einen "Grund zur Entlassung" zu geben. Auch in letzterem Fall wäre die Konventionalstrafe gemäß Ziff. 4 fällig. Damit wird in Ziff. 3 unmittelbar eine mögliche Kündigung seitens des Beklagten angesprochen - offenbar eine Kündigung aus personenbedingten Gründen -, damit aber nicht der Fall ausgeschlossen, daß der Beklagte aus anderen Gründen zu einem Termin vor Ende des Jahres 1973 seinerseits kündigt. Der Gesamtzusammenhang des Vertrages ergibt mit hinreichender Deutlichkeit, daß sich der Beklagte diese Möglichkeit offenhalten wollte. Eine andere Vertragsauslegung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß der Beklagte selbst daran interessiert gewesen sei, sich die Arbeitskraft des Klägers zu erhalten. Zur Zeit des Vertragsabschlusses am 17. Mai 1968 war erst verhältnismäßig kurze Zeit vergangen, seitdem der Kläger seine Wiederholungsprüfung als Bauzeichner abgelegt hatte. Es ist durchaus denkbar, daß damals die Eignung des Klägers für die Ausbildung als Luftoperateur noch offen war und der Beklagte deshalb ein eigenes Kündigungsrecht nicht ausschließen wollte. Darauf deutet auch Ziff. 2 des Vertrages hin "Herr S "versucht", den Beruf als Luftbildoperateur so rasch wie möglich zu erlernen". Daß sich in der Folgezeit möglicherweise die Interessenlage verschob, zumal die Arbeitsmarktlage sich verschärfte, kann kein Auslegungsgesichtspunkt für den im Mai 1968 abgeschlossenen Vertrag sein. Die Parteien des Arbeitsverhältnisses, insbesondere auch der Arbeitgeber, sind gehalten, ihre Vertragsabreden klar zu fassen. Wenn sich der Beklagte die Arbeitskraft des Klägers unbedingt sichern wollte, so hätte er eine eindeutige Vereinbarung über einen Zeitvertrag treffen müssen, der beiderseits die Kündigungsmöglichkeit ausschloß. Auch die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots wäre in Betracht gekommen, allerdings mit der notwendigen Folge der Zahlung einer Karrenentschädigung. Insgesamt gesehen ist der Vertrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dahin auszulegen, daß er die Kündigungsmöglichkeit des Klägers unter Vereinbarung einer Vertragsstrafe bis Ende 1973 ausschließen wollte, aber nicht die des Beklagten [diese vorbehaltlich einer gerichtlichen Entscheidung im Kündigungsschutzprozeß].

4. Diese Vereinbarung der Ziff. 3 des Vertrages über den einseitigen zeitweiligen Ausschluß des Kündigungsrechts für den Kläger ist wegen Verstoßes gegen § 622 Abs. 5 BGB nichtig (§ 134 BGB). In § 622 Abs. 5 heißt es, daß für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer einzelvertraglich keine längere Frist vereinbart werden darf als für die Kündigung durch den Arbeitgeber. Diese Vorschrift entspricht der schon früher bestehenden Rechtslage (vgl. BAG 2, 322 [325, 326] = AP Nr. 1 zu § 394 BGB; BAG 17, 338 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Abwerbung). Nach dem Wortlaut des Vertrages der Parteien vom 17. Mai 1968 liegt zwar eine Vereinbarung verschiedener Kündigungsfristen nicht vor. Ein Verstoß gegen § 622 Abs. 5 BGB ist nach dessen Sinn und Zweck aber auch dann anzunehmen, wenn der Arbeitgeber jederzeit, der Arbeitnehmer dagegen nur zu bestimmten Terminen oder wie hier vor einem bestimmten Termin unter Vereinbarung einer Vertragsstrafe gar nicht kündigen darf (vgl. hierzu BAG AP Nr. 9 zu § 622 BGB; Bleistein, Kündigung und Kündigungsschutz, 1970, S. 66; Neumann, Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 7, Das neue Kündigungsrecht, III 1 S. 29/30). Die Neufassung des § 622 BGB gilt ab 1. September 1969 (Art. 9 des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969, BGBl. I S. 1105 ff.) und demnach für alle Kündigungen, die von diesem Zeitpunkt an ausgesprochen werden.

Der Kläger hat folglich keinen Vertragsbruch begangen, als er unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zum 30. Juni 1970 aus dem Arbeitsverhältnis ausschied. Die rechnerisch unstreitigen Klageansprüche sind danach begründet, die Widerklageansprüche



- 8 -

bzw. die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche des Beklagten unbegründet.

Demnach kommt es auf die vom angefochtenen Urteil angestellten rechtlichen Überlegungen nicht mehr an. Das macht die Zurückweisung der Revision erforderlich.

gez. Dr. Schröder Dr. Auffarth Siara
 Dr. Toeche-Mittler Werner

